

Parlamentarischer Vorstoss

2025/547

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Anpassung der Wahl des/der Datenschutzbeauftragten**

Urheber/in: Geschäftsprüfungskommission

Zuständig: Hannes Hänggi

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 27. November 2025

Dringlichkeit: —

Die Wahl resp. Wiederwahl der/des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Landschaft ist im Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SGS 162) geregelt. In § 37 Abs. 2 IDG steht: «Sie oder er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats auf Amtsperiode gewählt. Der Landrat ist an den Wahlvorschlag gebunden.»

Die Aufsichtsstelle Datenschutz ist eine in der kantonalen Verwaltung unabhängige Stelle, ähnlich der Finanzkontrolle und der Ombudsstelle, weshalb sie als «Besondere Behörde» gilt, die unabhängig von der Exekutive arbeitet. Im IDG steht denn auch in § 36 eindeutig geschrieben, dass die Aufsichtsstelle ihre Aufgaben weisungsunabhängig erfüllt und dass der Landrat die Oberaufsicht über die Aufsichtsstelle ausübt – wie auch bei der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle. Von daher ist es verwunderlich, dass der/die Datenschutzbeauftragte auf Vorschlag des Regierungsrats gewählt wird – also von der Institution, die ebenfalls vom Datenschutzbeauftragten beaufsichtigt wird. Durch dieses Vorschlagsrecht der Exekutive könnte die Unabhängigkeit beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund schlägt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Landrats vor, das Wahlprozedere anzupassen. Entsprechend soll § 37 Abs. 2 IDG wie folgt geändert werden:

«Die oder der Datenschutzbeauftragte wird vom Landrat auf eine Amtsperiode gewählt. Eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern bereitet die Wahl vor und stellt Antrag. Eine Wiederwahl ist möglich.»

Diese Formulierung ist analog § 3 Abs. 1 des Ombudsgesetzes (SGS 160), das besagt, dass die Ombudsperson auf Vorschlag einer landrätlichen Spezialkommission gewählt wird.
